

Infoblatt: 17

## Krankengeld

Im Krankheitsfall erhalten Versicherte der SECURVITA Krankenkasse Krankengeld. Anspruchsberechtigt sind pflicht- und freiwilligversicherte Arbeitnehmer sowie Empfänger von Arbeitslosengeld. Voraussetzung ist, dass der Anspruch auf Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber oder auf Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit abgelaufen ist.

### Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zu attestieren. Samstage gelten nicht als Werktage.

#### 1. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis Dienstag, den 15.11., vom Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Mittwoch, den 16.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

#### 2. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis Freitag, den 18.11., vom Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Montag, den 21.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

Bei einer verspäteten Feststellung entstehen Lücken in der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Für die Tage der Lücke dürfen wir kein Krankengeld zahlen. Endete das Arbeitsverhältnis und ist eine Lücke in der Arbeitsunfähigkeit eingetreten, kann es zur Beendigung der beitragsfreien Krankenversicherung kommen.

Wichtig ist, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche bei der SECURVITA Krankenkasse gemeldet werden muss, da es sonst zu einem Ruhen des Krankengeldes kommt. Die Meldung kann postalisch, per E-Mail, Fax, über unsere Online-Geschäftsstelle oder auch vorab telefonisch erfolgen.

### Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird – unabhängig von der tatsächlichen Länge des Monats. Der behandelnde Arzt stellt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, die zur Auszahlung des Krankengeldes bei der SECURVITA Krankenkasse einzureichen ist. Die Krankengeldzahlung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen immer **rückwirkend** bis zum Feststellungstag der zuletzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

### Beispiel:

Die Krankengeldzahlung beginnt am 01.07. und die Arbeitsunfähigkeit wurde zuletzt am 30.06. für die Zeit vom 30.06. bis zum 15.07. ärztlich bescheinigt.

Eine Auszahlung des Krankengeldes ergibt sich erst mit der nächsten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese wird am 16.07. bis zum 31.07. vom Arzt bestätigt. Nach Eingang dieser Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird das Krankengeld rückwirkend vom 01.07. bis zum 16.07. - dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit - ausgezahlt.

Die Bewilligung des Krankengeldes erfolgt grundsätzlich abschnittsweise und hat daher keine Dauerwirkung.

### Ausnahme

#### Endbescheinigung:

Endet die Arbeitsunfähigkeit, ist vom Arzt eine Endbescheinigung auszustellen. Dafür kreuzt der Arzt auf der letzten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unten links das Feld Endbescheinigung an. In diesem Fall kann das Krankengeld im Voraus bis zum Ende der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden (maximal für die Dauer von einem Monat).

#### Vorschuss:

Vor der ersten Krankengeldzahlung besteht die Möglichkeit, eine Vorschusszahlung zu beantragen. Dafür benötigen wir die letzten drei Gehaltsabrechnungen vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit. Nach Vorlage prüfen wir, ob und in welcher Höhe eine Zahlung möglich ist.

### **Höhe des Krankengeldes**

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent des beitragspflichtigen Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens jedoch 90 Prozent des Nettoarbeitsentgeltes. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 4.687,50 Euro monatlich.

Für das Jahr 2020 beträgt das Krankengeld höchstens 109,38 Euro brutto pro Tag. Arbeitslose erhalten Krankengeld in Höhe des zuletzt bezogenen Arbeitslosengeldes.

Bei der Krankengeldberechnung werden auch Einmalzahlungen wie Weihnachts- oder Urlaubsgeld vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigt, wenn sie in den letzten 12 Monaten gezahlt wurden. Um spätere Nachteile zu vermeiden, sind vom Krankengeld auch Beiträge zur Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung abzuführen.

### **Stufenweise Wiedereingliederung**

Während einer Arbeitsunfähigkeit wird geprüft, ob eine Integration beziehungsweise Eingliederung in den Arbeitsprozess stattfinden kann. Die stufenweise Wiedereingliederung soll arbeitsunfähige Versicherte dabei unterstützen, sich schonend in das Erwerbsleben einzugliedern.

Die Wiedereingliederungsmaßnahme sollte einen Zeitraum von zwei Monaten nicht überschreiten. Der vom behandelnden Arzt erstellte Wiedereingliederungsplan ist dem Arbeitgeber vorzulegen. Nach Zustimmung des Arbeitgebers ist dieser rechtzeitig, vor Antritt der Wiedereingliederung, bei der SECURVITA Krankenkasse zur Bewilligung einzureichen.

Achtung: Der Wiedereingliederungsplan ersetzt nicht die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

## Urlaub

Falls eine Urlaubsreise während des Krankengeldbezugs geplant ist, ist diese Reise mindestens 14 Tage vorher bei der SECURVITA Krankenkasse mit einem ärztlichen Attest unter Angabe von Reisedauer und Reiseziel formlos zu beantragen.

Wichtig ist, dass bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union eine Reise möglich ist, ansonsten droht Krankengeldverlust.

## Bezugsdauer

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 78 Wochen Krankengeld. Dies beläuft sich auf den Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet vom Beginn der erstmalig auftretenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheitsursache. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht (zum Beispiel Übergangsgeld, Bezug von Arbeitsentgelt) werden auf die Anspruchsdauer angerechnet. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld.

## Beschäftigung / Ausbildung während des Krankengeldbezuges

Während des Bezuges von Krankengeld darf keine Beschäftigung gegen Arbeitsentgelt ausgeübt werden. Dies gilt ebenfalls für den Besuch von Berufsschulunterricht, die Teilnahme an Studiengängen und Seminaren sowie für die Ausübung und / oder Aufnahme einer geringfügigen Beschäftigung.

## Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen, wie etwa die eigene Kündigung des Arbeitsverhältnisses, mit.

### Hinweis:

An dieser Stelle weisen wir auf eventuell bestehende Meldepflichten bei der Agentur für Arbeit hin, falls von dort im Anschluss an die Entgeltersatzleistung Leistungen beansprucht werden. Nähere Informationen sind auf der Internetseite der Bundesagentur für Arbeit unter [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) zu finden.

### Kontakt:

**SECURVITA** Krankenkasse  
Postfach 10 58 29  
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:  
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)  
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7  
Fax: 040 / 33 47-90 00  
E-Mail: [mail@securvita-bkk.de](mailto:mail@securvita-bkk.de)  
[www.securvita.de](http://www.securvita.de)